

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

vorab per E-Mail: [jessica.albrecht@thueringer-landtag.de](mailto:jessica.albrecht@thueringer-landtag.de)  
[poststelle@thueringer-landtag.de](mailto:poststelle@thueringer-landtag.de)

Landesgeschäftsstelle  
Alfred-Hess-Str. 8  
99094 Erfurt

Telefon  
0361 26253 – 200

Telefax  
0361 26253 – 225

Internet  
[www.tbv-erfurt.de](http://www.tbv-erfurt.de)

Ansprechpartner/-in  
Anja Nußbaum  
Nadja Gipser

E-Mail  
[anja.nussbaum@tbv-erfurt.de](mailto:anja.nussbaum@tbv-erfurt.de); [nadja.gipser@tbv-erfurt.de](mailto:nadja.gipser@tbv-erfurt.de)

Twitter:  
@BauernverbandTH

Erfurt, 11. Juli 2023

**Antrag „Geplanter Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik (PV) und Agri-Photovoltaik (Agri-PV) auf landwirtschaftlicher Fläche“**  
Ihr Zeichen: A 6.1/alb-Vorlage 7/3753

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Thüringer Bauernverband (TBV) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum oben bezeichneten Antrag.

Die Thüringer Landwirtschaftsbetriebe bauen seit vielen Jahren bereits Photovoltaik-Anlagen, insbesondere auf die Dächer ihrer Wirtschaftsgebäude, insofern ist ihnen das Thema generell nicht fremd. Gleichzeitig schreitet der Flächenverbrauch, insbesondere für Siedlungs- und Verkehrsfläche, immer weiter voran. Aktuell werden jeden Tag in Thüringen rund 1 Hektar Fläche der Natur und damit der Landwirtschaft dauerhaft entzogen, mit leicht steigendem Trend.

PV-Freiflächenanlagen werden derzeit überwiegend auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet und entziehen sie damit der Landwirtschaft.

**Der TBV unterstreicht daher seine Forderung nach einem vorrangigen Photovoltaik- Ausbau auf Gebäuden und bereits bebauten Flächen.**

Zu Frage 1, 4, 5 und 16: Die Landwirtschaft hat sich schon immer bereit gezeigt, zusätzlich die Rolle des Energiewirtes anzunehmen. Dabei darf aber das Ziel der Ernährungssicherung nicht vernachlässigt werden. Agrarstrukturelle Belange müssen berücksichtigt werden, der Flächenentzug durch PV-Freiflächenanlagen darf nicht die Existenz bestehender Landwirtschaftsbetriebe gefährden, z. B. durch den Verlust von Pachtflächen, die als Futtergrundlage für die Viehhaltung benötigt werden. Vorrangig sollte die Landwirtschaft der Erzeugung von Lebensmitteln sowie der Pflege landwirtschaftlicher Flächen dienen. PV kann, wie auch Biogas, dabei ein zusätzliches Standbein im landwirtschaftlichen Betrieb sein.

Zu Frage 13, 25-27 und 31: Der Einsatz von Agri-Photovoltaik (APV) ist nur differenziert zu betrachten:

- Nach dem aktuellen Stand der Technik sind Agri-Photovoltaik (APV) für Flächen mit ackerbaulicher Nutzung für eine nachhaltige Energieerzeugung nicht geeignet. Weder zeigt es einen Vorteil für die typischerweise in Thüringen angebaute Kulturen noch stellt sich die Bewirtschaftung der Flächen mit etablierten Bewirtschaftungsmethoden wirtschaftlich dar.
- Im Bereich der Grünlandbewirtschaftung und hier insbesondere der Weidehaltung kann APV viele Synergieeffekte, von Einzäunung bis hin zu Witterungsschutz für Nutztiere, haben.
- Bei Nutzung von APV im Bereich der Sonderkulturen, wie Obstplantagen, sind aus unserer Sicht die größten Chancen und Nutzungseffekte zu erwarten. Auf der einen Seite kann die Kultur vor Sonneneinstrahlung, Hagelschaden oder Starkregen geschützt und auf der anderen Seite gleichzeitig Sonnenenergie zur Verstromung genutzt werden.

Auch die Biodiversitäts-PV als weitere Möglichkeit im Bereich der PV-Sonderausschreibung kann zur Akzeptanz beitragen, höhere Vergütungssätze und Schaffung gut ausgestalteter Rahmenbedingungen sind allerdings Grundvoraussetzungen. *Doppelnutzung von Flächen, insbesondere Flächen, welche aus der Produktion genommen werden müssen, sogenannte Pflichtstilllegungen laut GAP-Direktzahlungen-VO, könnten diese Aufgabe erfüllen.* Gemäß § 12 Abs. 5 GAP-DZ-VO wird eine Förderfähigkeit dieser Flächen ermöglicht, wenn sich die landwirtschaftlich nutzbare Fläche um höchstens 15 % verringert. Die Basisprämie wird anteilig für die nutzbare Fläche gewährt. *Agrarumweltmaßnahmen, einschl. Ökoregelungen, sollten grundsätzlich vollständig gewährt, eine Anrechenbarkeit auf GLÖZ 8 (4 % Stilllegung) ermöglicht und Ausnahmen von der jährlichen Mindestbewirtschaftung der Biodiversitäts-PV-Fläche sind ggf. nach § 3 Abs. 6 der GAP-DZ-VO geschaffen werden.*

Zu Frage 12 und 29: Da bisher hauptsächlich PV-Freiflächenanlagen geplant und gebaut werden, wird derzeit bezüglich der Landwirtschaft und damit auch der Lebensmittelproduktion ein echtes Konkurrenzverhältnis aufgebaut. Neben der Energiewende zum Schutz von Klima und Umwelt muss auch die Ernährungssicherung und -sicherheit mitgedacht werden. Hier sollte darauf geachtet werden, vor allem wertvolle Ackerböden vor einer Versiegelung mit PV-Freiflächenanlagen zu schützen und den Flächenverbrauch insgesamt so gering wie möglich zu halten. Man sollte zudem die Erneuerbaren Energien umfänglich bedenken und vor allem auch die Windenergie im Wald (z. B. auf Kalamitätsflächen) nicht außer Acht lassen.

Zu Frage 10, 18 und 19: Der TBV möchte an dieser Stelle an den Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP), dort Punkt 5.2.8 G verweisen, der vorsieht, dass die Errichtung großflächiger Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie, insbesondere auf baulich vorbelasteten Flächen, auf Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial vorweisen oder in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten erfolgen soll. Die Verfestigung einer Zersiedlung sowie zusätzliche Freirauminanspruchnahme sollen vermieden werden. Diese Vorgaben begrüßt der TBV grundsätzlich.

Positiv werten wir, dass zunächst baulich vorbelastete Gebiete, wie baulich geprägte Brach- und Konversionsflächen, ehemals bergbaulich genutzte Bereiche, Lärmschutzwände, Parkplätze- und Lagerflächen, Flächen auf, an oder in Gebäuden und geeignete Deponien (sofern die vorherige Nutzung noch fortwirkt), in Anspruch genommen werden sollen. Dies kommt der seitens des TBV immer wieder angemahnten Reduzierung des Flächenverbrauchs von landwirtschaftlichen Flächen sehr entgegen. Zudem befürworten wir eine Nutzung der landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete für die Errichtung von PV-Anlagen und setzen uns hier für eine entsprechende Erweiterung der Länderöffnungsklausel zugunsten von Grünlandflächen ein. Eine Mehrfachnutzung des Grünlandes schadet der Biodiversität nicht, kann aber Grünlandbetriebe finanziell stützen. Bezüglich der Art der PV-Anlage bevorzugen wir grundsätzlich Agri- PV- Anlagen anstelle der Freiflächen-PV-Anlagen, weil so eine landwirtschaftliche Bodennutzung als Hauptnutzungsart der jeweiligen Fläche weiterhin möglich bleibt.

Der TBV wendet sich zudem ausdrücklich gegen eine Erweiterung des neu eingeführten, baurechtlich privilegierten 200- Meter- Korridors neben Autobahnen und Schienenwegen (vgl. § 35 Absatz 1 Nr. 8 b) auf die Breite von 500 Meter, weil dies zwangsläufig zu einer weiteren Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich führt. Die 500-Meter-Streifen an Autobahnen und Eisenbahnen sind zudem unbedingt aus der EEG-Förderung zu streichen, vgl. § 37 Absatz 1 Nr. 2 c) EEG. Agrarstrukturell nachteilige Flächenzerschneidungen und der Verlust hochproduktiver Flächen können so gemindert werden.

Darüber hinaus möchten wir nochmals die Gelegenheit nutzen und darum bitten, dass sich das Land Thüringen für die Schaffung eines Planvorbehaltes in § 35 BauGB einsetzt. Hier verweist der TBV auf den im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Digitalisierung der Bauleitplanung von der Landwirtschaft (hier auf Bundesebene vom Deutschen Bauernverband) geforderten Planvorbehalt hinsichtlich der in § 35 Absatz 1 Nr. 8 b) BauGB eingeführten Privilegierung von PV-Anlagen in einem 200-Meter-Streifen entlang von Straße und Schiene. Dieser Änderungswunsch fand leider kein Gehör, sollte aber bei den noch anstehenden und vorgesehenen Änderungen des BauGB zwingend berücksichtigt werden. § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB wäre wie folgt zu ergänzen:

„Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 **und 8b** in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.“

Zur Erläuterung: Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert und wenn einer der Privilegierungstatbestände erfüllt ist (§ 35 Absatz 1 BauGB). Nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB würden mit der geforderten Änderung einem PV-Vorhaben in einem 200-Meter-Streifen entlang von Straße und Schiene öffentliche Belange entgegenstehen, wenn durch eine Planung der Kommune an einer anderen Stelle PV ausgewiesen ist. Das PV-Vorhaben in dem 200- Meter- Streifen wäre dann nicht zu genehmigen. Aufgrund des Planvorbehaltes könnten die zuständigen Kommunen somit in die Lage versetzt werden, durch positive Planung (an anderer Stelle) einer unerwünschten lokalen Konzentration von PV- Anlagen auf dem 200- Meter- Streifen entgegenzuwirken und vor allem agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen. Es wäre so eine sachgerechtere Steuerung zum Erhalt und zum Schutz besonders fruchtbarer Ackerböden bzw. der Schonung von ertragreichen Landwirtschaftsflächen möglich. Es ist also wichtig, dass sich Thüringen im Bundesrat entsprechend positioniert.

Zu Frage 14 und 15: Es ist sehr wahrscheinlich, dass sich viele nichtlandwirtschaftliche und oft nicht mehr ortsansässige Grundstückseigentümer von den landwirtschaftlichen Unternehmen als Pächter ihrer Flächen trennen werden, da die Projektierer von PV-Anlagen und Solarparks viel höheren Pachtzins und Entschädigungen zahlen. Ein Landwirt oder eine Landwirtin kann und muss sich beim Landpachtzins an den zu erwirtschaftenden Erträgen der Flächen orientieren. Dieser Pachtzins liegt jedoch weit unter den angebotenen Zahlungen der Projektierer. Die Auswirkungen sind vor dem Hintergrund, dass in Thüringen der Pachtanteil landwirtschaftlicher Flächen bei ca. 75 % liegt, enorm.

Zu Frage 17: Ein erster Schritt in Richtung Verbesserung der Position der Landwirte und Landwirtinnen wurde mit der neuen Regelung im Baugesetzbuch (BauGB) erreicht. Demnach besteht eine bauplanungsrechtliche Privilegierung von maximal einer Agri-PV-Anlage im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb auf max. 2,5 Hektar (vgl. § 35 Absatz 1 Nr. 9 BauGB neu).

**Bankverbindung**  
Volksbank Thüringen Mitte eG.  
IBAN: DE34 8409 4814 5500 1633 50  
BIC: GENODEF1SHL

**Vereinsregister**  
Amtsgericht Erfurt  
Ifd. Nr. 160340  
Steuernr.: 151/143/50238

**Präsident**  
Dr. Klaus Wagner

**Hauptgeschäftsführerin**  
RA'in Katrin Hucke

Zu Frage 36: Die Einbindung von Landwirtinnen und Landwirten sehen wir bei Studiererstellung als notwendig, nur so können die Herausforderungen und Problemstellungen der Landwirtschaft zum Erreichen der Ziele gelöst werden. Die Studie sollte insbesondere die Thüringer Bedingungen abbilden.

Zum Netzausbau: Bestehende Herausforderungen für die Solarbranche sind vor allem die begrenzten Netzkapazitäten sowie die noch nicht gut entwickelte Flexibilität im Stromsystem. Der Ausbau der Verteilnetze muss Priorität erhalten. Dieser Engpassfaktor muss in der PV-Strategie als erfolgskritisch eingestuft werden. Hindernisse beim Eigenverbrauch und bei der Nahstromvermarktung müssen weiter abgebaut werden. Auch dezentrale Erzeugungslösungen tragen zur Netzstabilisierung bei. Speicherlösungen und Sektorkopplungen sind zu unterstützen, allerdings hält der Speicherausbau mit dem Solarausbau noch nicht Schritt.

Wichtig ist zudem, dass PV-Anlagen auch in der Nähe der vorhandenen Einspeisepunkte errichtet werden, um die landwirtschaftlichen Flächen insgesamt nicht noch zusätzlich mit dem Bau langer Erdkabelleitungen zu belasten. Die Verteilnetzbetreiber müssen im Interesse einer gelungenen Energiewende verpflichtet werden, ihre Einspeisepunkte offenzulegen. Viel zu oft wird hier ein Geheimnis um diese Punkte gemacht.

Abschließen überlassen wir anbei die Positionierung des Präsidiums des Thüringer Bauernverbandes „Photovoltaik mitgestalten“, in dem die für die Landwirtschaft in Thüringen wichtigsten Punkte zum Ausbau enthalten sind.

Mit freundlichen Grüßen



Katrin Hucke  
Hauptgeschäftsführerin

Anlage

## Photovoltaik mitgestalten

POSITIONIERUNG DES PRÄSIDIUMS DES THÜRINGER BAUERNVERBANDES VOM 10. Februar 2022

### Ausgangssituation

Mit den ambitionierten Zielen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene zum Ausbau der Erneuerbaren Energien gewinnt die Nutzung von Flächen für die Errichtung von Photovoltaik (PV)-Freiflächenanlagen zunehmend an Bedeutung. Diese Entwicklung führt zu Nutzungskonflikten auf der landwirtschaftlichen Fläche und entfacht dadurch kontroverse Diskussionen. Ziel des Thüringer Bauernverbandes ist es, Flächenkonkurrenzen zwischen Lebensmittel- und Energieerzeugung entgegenzuwirken sowie eine Akzeptanz für PV-Anlagen bei Landwirtinnen und Landwirten sowie bei den Menschen vor Ort zu erzielen.

Der Ausbau von PV bietet gleichzeitig auch Potentiale für den landwirtschaftlichen Betrieb mit Einkommensalternativen. Auch kann der Ausbau der Photovoltaik den Auswirkungen des Klimawandels und des Verlustes an Biodiversität entgegenwirken. Der Ausbau muss aber in geordneten Bahnen realisiert werden, so dass die Raumnutzung sinnvoll erfolgt und die landwirtschaftliche Nutzung, aber auch Natur und Landschaft bestmöglich Berücksichtigung finden. Gleichzeitig müssen bei jeder Investition die Belange der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe im Fokus stehen und auch die regionale Wirtschaft gestärkt werden. Landwirtschaft und Kommunen vor Ort gilt es an der Wertschöpfung zu beteiligen.

### Positionen

1. Grundsätzlich gilt, dass landwirtschaftliche Nutzflächen, egal ob Acker- oder Grünland, der Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen dienen und unverzichtbar zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit der Bevölkerung sind.
2. Der TBV fordert, dass erst das Potential an Dachflächen, versiegelten Flächen, an Brache- und Konversionsflächen ausgeschöpft wird. Hierbei sollten auch technische Innovationen zur Effizienzsteigerung und Erhöhung des Wirkungsgrades von Solarmodulen im Rahmen eines Repowering bestehender Anlagen berücksichtigt werden. Erst danach sollten Freiflächen in Betracht gezogen werden. Hierbei ist Agri-PV-Anlagen der Vorrang zu geben, da diese einen zusätzlichen Flächenverbrauch verhindern und durch die Doppelnutzung zu einer höheren Wertschöpfung führen.
3. Die Errichtung von PV-Anlagen muss auch auf Flächen möglich sein, die dem Natur- und Landschaftsschutz dienen, sofern der Schutzzweck nicht wesentlich eingeschränkt wird.
4. Thüringen sollte die Möglichkeit der EEG-Länderöffnungsklausel nutzen, um Flächen im benachteiligten Gebieten mit einzubeziehen.
5. Es darf keine Begrenzung durch Bodenqualitäten geben. Jedem Landwirtschaftsbetrieb sollte der Zugang zu dieser Einkommensquelle gewährt werden.

6. Im Hinblick auf die Erhaltung des Landschaftsbildes und zur Vermeidung punktueller Belastungen landwirtschaftlicher Betriebe sollte die Maximalgröße einer PV-Anlage 20 ha pro Anlage nicht übersteigen. Die planerischen Rahmenbedingungen sind dabei so zu überarbeiten, dass PV-Anlagen bis zu o.g. Größe nicht als raumbedeutend eingestuft werden.
7. Zur Gewährleistung einer räumlichen Begrenzung und damit zur Minimierung von Nutzungskonflikten sollten auf kommunaler Ebene die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass in der Regel in einer Gemarkung höchstens fünf Prozent der dortigen Landwirtschaftsfläche für die Errichtung von PV-Anlagen ausgewiesen werden.
8. Ein zusätzlicher Flächenverbrauch für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen muss verhindert werden. PV-Anlagen dürfen nicht als „überwiegend versiegelte Flächen“ gelten.
9. Die landwirtschaftliche Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Bauen im Außenbereich ist für die Landwirtschaft um den Bereich PV/Agri-PV zu erweitern.
10. Weiterhin ist die EEG-Innovationsausschreibung für besondere Solaranlagen in Bezug auf Agri-PV für Grünland zu öffnen, das Ausschreibungsvolumen zu erweitern und eine kontinuierliche Ausschreibung zuzulassen.

### Empfehlung für die Umsetzung

Eine frühzeitige Kommunikation hinsichtlich der Akzeptanz, der Einbeziehung möglicher Partner und der Information über Beteiligungs- und weiterer Partizipationsmodelle ist von entscheidender Bedeutung. Wenn der landwirtschaftliche Betrieb vor Ort nicht selbst Errichter/Betreiber ist, dann muss es trotzdem Ziel sein, das Projekt gemeinsam mit dem Flächenbewirtschafter zu entwickeln. Für die Umsetzung kommen verschiedene Modelle in Betracht:

- die Landwirtinnen und Landwirte gründen selbst eine Betreibergesellschaft
- die Landwirtinnen und Landwirte gründen mit Unterstützung einer regionalen BürgerEnergie die Betreibergesellschaft
- die Landwirtinnen und Landwirte, BürgerEnergie und/oder Kommunen gründen gemeinsam eine Betreibergesellschaft

Um hier eine entsprechende finanzielle Unterstützung für die Planungs- und Startphase zu geben und die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürgern an der Energiewende vor Ort zu stärken, sollte Thüringen die Möglichkeit des Bürgerenergie-Fonds schaffen.

Auch die Möglichkeit eines städtebaulichen Vertrages zwischen Kommune und Projektentwickler im Vorfeld einer Planung und Errichtung einer PV-Anlage fördern den regionalen Bezug, schaffen mehr Akzeptanz und tragen zu einem klima- und umweltschonenden Bauen bei.